

GOP	Kurzbeschreibung	Bewertung	Anmerkungen	Für beide GOPen gilt
Meldung von Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt i. R. d. Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz				
01681	Meldung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	102 Punkte / 12,64 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig. ▪ Für die Meldung ist der zwischen KVB, Bayerischen Landkreistag und Bayerischen Städtetag abgestimmte standardisierte Mitteilungsbogen zu verwenden. Dieser steht unter www.kvb.de unter der Rubrik Abrechnung/Vergütungsverträge unter dem Buchstaben K (Kinder- und Jugendschutz) zum Download bereit. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berechnungsfähig von allen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten bzw. Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten mit Ausnahme folgender Fachgruppen: Humangenetik, Labormedizin, Nuklearmedizin, Strahlentherapie, Pathologie. ▪ Die GOPen sind ausschließlich im Rahmen der in den Leistungslegenden benannten Zusammenarbeit mit dem Jugendamt abrechenbar. Für anderweitige Kooperationen mit dem Jugendamt sind die GOPen nicht abrechenbar. ▪ Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. ▪ Kostenträger sind die gesetzlichen Krankenkassen.
Fallbesprechung mit dem Jugendamt i. R. d. Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz				
01682	Patientenorientierte Fallbesprechung zur Gefährdungseinschätzung zum Kinder- und Jugendschutz	128 Punkte / 15,86 €	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Je vollendete 10 Minuten, höchstens achtmal im Krankheitsfall berechnungsfähig. ▪ Die Fallbesprechung kann nur berechnet werden, wenn diese vom Jugendamt initiiert worden ist. ▪ Die Fallbesprechung kann persönlich, telefonisch oder als Videokonferenz erfolgen. ▪ Für die Kosten des Videodienstes kann je Arzt-Patienten-Kontakt, der im Rahmen einer Videosprechstunde, Videokonferenz oder Videokonsilium durchgeführt wird, der sogenannte Technikzuschlag nach GOP 01450 (40 Punkte / 4,96 €) abgerechnet werden. Die Vergütung des Technikzuschlags erfolgt insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 1.899 Punkten je abrechnendem Arzt/Therapeut im Quartal. 	

Details zu den Abrechnungsvoraussetzungen (wie zum Beispiel konkrete Leistungsinhalte) entnehmen Sie bitte dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 702. Sitzung. Sie finden diesen auf der Internetseite des BA unter Bekanntmachung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 3 SGB V https://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2023-12-20_ba702.pdf